

§240 Abs. 2). Nach der Verkündung darf das Urteil — außer im Rechtsmittel-, Kassations- oder Wieder-
aufnahmeverfahren — nicht mehr geändert werden
(vgl. auch Anm. 2. zu § 11). Zu den Voraussetzungen
und zum Umfang der Berichtigung des Urteils vgl.
§ 183 Abs. 1 und Anmerkungen dazu.

2. Die Urteilsformel (Urteilstenor) und die Urteilsgründe müssen bei der Verkündung vollständig verlesen werden. Die Urteilsverkündung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Es ist zulässig, daß beisitzende Richter Teile der Urteilsgründe (z. B. bei sehr umfangreichen Urteilen) verlesen.

3.1. Die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Urteilsverkündung ist nur vorzunehmen, wenn die Sache es erfordert (z. B. bei umfangreichen oder komplizierten Verfahren oder bei mehreren Angeklagten), weil die Richter das Urteil unter dem unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme, der Schlußvorträge und des letzten Wortes des Angeklagten beraten und begründen sollen. Dieser notwendige und unmittelbare Eindruck würde beeinträchtigt werden, wenn das Gericht in der Zwischenzeit eine andere Hauptverhandlung durchführen würde. Für die Beratung und Begründung des Urteils muß jedoch ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

3.2. Zur Berechnung der Unterbrechungsfrist vgl. Anm. 1.3. und 3. zu § 78. Wird die Hauptverhandlung für drei Tage unterbrochen, muß das Urteil am vierten Tag verkündet werden (vgl. Uhlmann/Klepzig, NJ, 1977/15, S. 513). Endet die 3-Tage-Frist an einem Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Sonnabend, ist das Urteil am nächstfolgenden Werktag zu verkünden.

4.1. Über das zulässige Rechtsmittel mündlich zu belehrende Personen sind außer dem Angeklagten der anwesende gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines jugendlichen Angeklagten (vgl. Anmerkung zu § 68, Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) sowie der Geschädigte (vgl. Anm. 1.1. zu § 17, Anm. 1.3. zu § 310). Diese Personen sind außer über die Zulässigkeit des Rechtsmittels (vgl. Anm. 1. zu § 287, Anm. 1.2. zu § 310) über die Form (vgl. Anm. 1.3. zu § 288, Anm. 1.3. zu § 306) und Frist (vgl. Anm. 1.2. zu § 288, Anm. 1.1. und 2. zu § 306) sowie die Art und Weise seiner Einlegung und das hierfür zuständige Gericht (vgl. Anm. 1.1., 2., 3., 5.1., 6.1. und 6.2. zu

§ 288, Anm. 1.2. zu § 306) zu belehren. Wurde das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet (vgl. Anm. 4.1. zu § 288), ist er darüber zu unterrichten, daß die Berufungsfrist mit der Zustellung des Urteils (vgl. Anm. 4.2. zu § 288) beginnt.

4.2. Zu den Personen, die über das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung zu belehren sind, vgl. § 254 Abs. 3 und Anm. 3.1. dazu. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung und Ergänzung vgl. Anm. 3.2. zu § 254.

4.3. Die schriftliche Rechtsmittelbelehrung ist dem Angeklagten immer - auch wenn er einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verteidiger hat - auszuhandigen. Ist der Angeklagte abwesend, ist sie ihm zuzustellen. Das gilt auch für die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten und den Geschädigten, über dessen Schadenersatzantrag entschieden worden ist. Waren die Rechtsmittelberechtigten bei der Urteilsverkündung abwesend, ist ihnen die schriftliche Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

4.4. Zur Protokollierung der Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung vgl. Anm. 1.8. zu § 253.

4.5. Ein Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung (vgl. § 240) ist zulässig. Der Vorsitzende hat den Angeklagten über diese Möglichkeit und die Wirkungen des Rechtsmittelverzichts zu belehren. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen und vom Angeklagten zu unterzeichnen (vgl. Ziff. 3 der GRV/MdJ und OG Nr. 1/74). Weil die Verzichtserklärung erst nach Abschluß der Hauptverhandlung abgegeben wird, gehört sie nicht zum Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung (vgl. auch Beckert, NJ, 1980/12, S. 562).

4.6. Zur Belehrung des auf Bewährung Verurteilten über seine Bewährungspflichten sowie gegenüber den betrieblichen Leitern und Vertretern der Arbeitskollektive vgl. Anm. 1.2. zu § 342.

4.7. Ausländische Bürger von Staaten, die Teilnehmer der Übergabekonvention sind, sind im Falle einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ferner darüber zu belehren, daß sie ein Gesuch um Übergabe zum Vollzug der Freiheitsstrafe in ihrem Heimatstaat